

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 20. Januar 2010

Nummer 2

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 26.01.2010 **6**
- Sitzung des Kreisausschusses am 27.01.2010 **6**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Könnern

- Hauptsatzung der Stadt Könnern und Bekanntmachung der Hauptsatzung **7**

##### Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 26. Januar 2010 **14**
- Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 27.01.2010 **15**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

##### Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Förderstedt und Atzendorf **16**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Staßfurt, Hohenerxleben, Förderstedt, Löbnitz und Neugattersleben **16**

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemar-  
kung Biere und Borne **17**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemar-  
kung Löderburg und Staßfurt **18**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemar-  
kung Schönebeck-Salzelmen **19**

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

##### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### • Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 26.01.2010

Datum: Dienstag, 26.01.2010, 16:30 Uhr

Ort: Kreisverwaltung Bernburg,  
Haus 2, Beratungsraum 302  
(2. Obergeschoss),  
Friedensallee 25  
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.10.2009
- 2 Beratung über Förderanträge für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz für das Jahr 2010  
Vorlage: UM/007/2010
- 3 Termin- und Arbeitsplanung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung des Salzlandkreises für das Jahr 2010 gemäß Anlage
- 4 Anfragen und Anregungen
- 5 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

- 6 Geschäftsordnung
- 6.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

6.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 27.10.2009

7 Anfragen und Anregungen

8 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schütze-Dittrich  
Ausschussvorsitzende

### • Sitzung des Kreisausschusses am 27.01.2010

Datum: Mittwoch, 27.01.2010, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung Bernburg, Haus 1  
Kreistagssitzungssaal  
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37  
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung vom 02.12.2009
- 2 Anfragen und Anregungen
- 3 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

- 4 Geschäftsordnung
- 4.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 4.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 19. Sitzung vom 02.12.2009

- 5 Öffentliche Ausschreibung "Lieferung und Miete von PC-Technik für den Salzlandkreis für einen Zeitraum von 5 Jahren"  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/465/2010
- 6 Öffentliche Ausschreibung "Miete eines Zentralen, auf Blade-Technologie basierenden Serversystems in Verbindung mit einer leistungsfähigen Speicherlösung für einen Zeitraum von 5 Jahren"  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/466/2010
- 7 Vergabe von Leistungen nach VOL/A, Offenes Verfahren zur Lieferung eines Wechselladerfahrzeuges (WLF) für den Salzlandkreis (Neufahrzeug)  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/467/2010
8. Vergabe von Leistungen nach VOL/A zur Lieferung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges (HLF) 20/16 für den Salzlandkreis  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/468/2010
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Gerstner  
Landrat/Ausschussvorsitzender

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Könnern

#### **Hauptsatzung der Stadt Könnern und Bekanntmachung der Hauptsatzung**

##### **Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Könnern

in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. ABSCHNITT Benennung von Hoheitszeichen**

### **§ 1 Name, Bezeichnung**

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Könnern".

(2) Die Gemeinde hat die Ortsteile „Alt-Mödewitz“, „Bebitz“, „Beesedau“, „Beesenlaublingen“, „Belleben“, „Berwitz“, „Brucke“, „Cörmigk“, „Garsena“, „Golbitz“, „Gerlebogk“, „Haus Zeitz“, „Hohenedlau“, „Ilbersdorf“, „Kustrena“, „Kirchedlau“, „Lebendorf“, „Mitteledlau“, „Mukrena“, „Nelben“, „Piesdorf“, „Poplitz“, „Pfitzdorf“, „Strenznaundorf“, „Sieglitz“, „Trebitz“, „Trebritz“, „Wiendorf“, „Zellewitz“, „Zicke-ritz“, „Zweihausen“.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Stadt zeigt:

In Blau unter goldenem Baldachin stehend der heilige Wenzelslaus im hermelingefütterten roten Mantel, mit dem Herzogshut auf dem Haupte, in der Rechten ein gesenktes Schwert mit goldenem Griff, in der Linken einen grünen Palmenwedel haltend; zu seinen Füßen ein geteilter Schild mit 2 : 1 Kugeln, die oberen silbern in Rot, die untere rot in Silber; zu beiden Seiten des Baldachins schließt sich je ein goldenes Kirchenschiff an.

(2) Die Flagge ist Blau-Silber (weiß) längsgestreift. Das Stadtwappen ist mittig auf die Flagge aufgelegt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Stadt Könnern".

## **II. ABSCHNITT Organe**

### **§ 3 Vorsitz im Stadtrat**

(1) Der Stadtrat wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "erster" bzw. "zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates".

(3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 4 Ausschüsse des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige beratenden Ausschüsse:

- Jugend- und Kultur- und Schulausschuss

Der Ausschuss besteht aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Gemäß § 49 Abs. 2 bestimmen die Ausschüsse aus dem Kreis ihrer Mitglieder je ein stimmberechtigtes Mitglied, welches den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

- Finanzausschuss

Der Ausschuss besteht aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister. Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt

Der Stadtrat beruft unter Berücksichtigung des § 48 Abs. 2 GO LSA 5 sachkundige Einwohner in beratende Ausschüsse.

Die Sitze im Ausschuss werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.

(2) Es werden folgende beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA gebildet:

- der Haupt- und Vergabeausschuss
- der Bauausschuss

Die Ausschüsse bestehen aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Gemäß § 49 Abs. 2 bestimmen die Ausschüsse aus dem Kreis ihrer Mitglieder je ein stimmberechtigtes Mitglied, welches den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Die Sitze in den Ausschüssen werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.

(3) Der Haupt- und Vergabeausschuss entscheidet abschließend über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in vergleichbaren Entgeltgruppen (ab Entgeltgruppe 9 TVöD und höher) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 6 Abs. 4 handelt,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff.7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 20.000 EURO übersteigt, nicht aber über 50.000 EURO,

4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 20.000 EURO übersteigt, nicht aber über 50.000 EURO.

(4) Der Bauausschuss beschließt über

1. gemäß § 36 Baugesetzbuch über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35, wenn die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist,
2. Gestaltungsvorgaben und Prioritäten- setzung bei Bauvorhaben,
3. Genehmigungen nach § 144 Baugesetzbuch,
4. Zuwendungen gem. der Richtlinie der Stadt Könnern zur Förderung von privaten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich "Könnern - Stadtkern".

(5) Ein Viertel aller Mitglieder der beschließenden Ausschüsse kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

(6) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates mittels Protokoll bekannt gegeben.

## **§ 5 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6 Bürgermeister**

(1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

(2) Zur Vertretung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall und seines allgemeinen Vertreters bestellt der Stadtrat einen Be- diensteten der Stadtverwaltung. Die Stell- vertreter des Bürgermeisters führen nach der Reihenfolge die Bezeichnung

1. allgemeiner Vertreter des Bürgermeis- ters
2. allgemeiner Vertreter des Bürgermeis- ters

(3) Abschließend entscheidet der Bürger- meister über

1. die Ernennung, Einstellung und Ent- lassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Ein- stellung und Entlassung der Angestell- ten in vergleichbaren Entgeltgruppen (bis Entgeltgruppe 8 TVöD ), im Rah- men des Stellenplanes,
2. ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Abs. (3) Nr. 7 und 10 GO LSA, das im Vermögenswert bis zu 20.000 EURO liegt, soweit nicht der Ortschaftsrat nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 entscheidet,
3. einen Vertrag im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA auf Grund einer förmlichen Ausschreibung, der im Vermögenswert bis zu 20.000 EURO liegt,
4. ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA, das im Vermö- genswert bis zu 20.000 EURO liegt,

(4) Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie kehren re- gelmäßig wieder, werden nach bereits festgelegten Kriterien entschieden und haben keine sachliche (politische) oder fi- nanzielle (Vermögenswert übersteigt jäh- rlich nicht 20.000 EURO) Bedeutung. Die Zuständigkeit der Ortschaftsräte nach § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Nach Umfang und Bedeutung unerheb- licher über- und außerplanmäßiger Aus- gaben im Sinne von § 97 Abs. 1 Satz 2 GO LSA sind Ausgaben und Verpflich- tungsermächtigungen, die den einzelnen Haushaltsansatz um nicht mehr als 30 v.H. und um nicht mehr als 20.000 EURO übersteigen.

(6) Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auch auf die Amtsleiter übertragen.

(7) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit, die er dem Bürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Bürgermeister noch nicht entschieden hat.

### **III. Abschnitt Ortschaftsverfassung**

#### **§ 7**

##### **Ortschaften mit Ortschaftsverfassung**

(1) Die Ortsteile „Lebendorf“, „Trebitz“ und „Bebitz“ bilden die Ortschaft „Lebendorf“.

Die Ortsteile „Golbitz“ und „Garsena“ bilden die Ortschaft „Golbitz“.

Die Ortsteile „Zickeritz“, „Zellewitz“ und „Brücke“ bilden die Ortschaft „Zickeritz“.

Die Ortsteile „Beesenlaublingen“, „Beesedau“, „Kustrena“, „Poplitz“, „Zweihausen“ und „Mukrena“ bilden die Ortschaft „Beesenlaublingen“.

Die Ortsteile „Belleben“, „Haus Zeitz“ und „Piesdorf“ bilden die Ortschaft „Belleben“.

Der Ortsteil „Strenznaudorf“ bildet die Ortschaft „Strenznaudorf“.

Der Ortsteil „Cörmigk“ bildet die Ortschaft „Cörmigk“.

Die Ortsteile „Wiendorf“, „Pfitzdorf“ und „Ilbersdorf“ bilden die Ortschaft „Wiendorf“.

Die Ortsteile „Hohenedlau“, „Mittledlau“, „Kirchedlau“ und „Sieglitz“ bilden die Ortschaft „Edlau“.

Die Ortsteile „Gerlebogk“ und „Berwitz“ bilden die Ortschaft „Gerlebogk“.

(2) In den Ortschaften „Golbitz“, „Lebendorf“ und „Zickeritz“, „Beesenlaublingen“, „Belleben“, „Strenznaudorf“, „Cörmigk“, „Wiendorf“, „Edlau“ und „Gerlebogk“ werden Ortschaftsräte gebildet und Ortsbürgermeister gewählt.

(3) Erstmals nach Einrichtung der Ortschaften sind die bisherigen Gemeinderäte

te der eingegliederten Gemeinden die Ortschaftsräte.

(4) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt

in der Gemeinde Cörmigk	9 Mitglieder
in der Gemeinde Wiendorf	8 Mitglieder
in der Gemeinde Edlau	11 Mitglieder
in der Gemeinde Gerlebogk	8 Mitglieder

Nach der Neuwahl beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in diesen Ortschaften 7 Mitglieder, für die übrigen Ortschaften beträgt nach der Neuwahl die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder

- mit bis zu 400 Einwohnern  
5 Mitglieder,
- mit 401 bis zu 900 Einwohnern  
7 Mitglieder,
- mit mehr als 900 Einwohnern  
9 Mitglieder.

(5) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen und nicht in den Ortschaften gewählt sind, gehören dem Ortschaftsrat mit beratender Stimme an.

#### **§ 8**

##### **Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Absatz 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben gemäß § 87 Absatz 2 Satz 1 GO LSA zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
3. Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, deren Vermögenswert jährlich nicht 500,00 € übersteigt,
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, dessen Wert 1.000,00 € nicht übersteigt,
6. Pflege vorhandener Partnerschaften,
7. die Entscheidung über die Inanspruchnahme Bürokraft der Stadtverwaltung zur Unterstützung des Schriftverkehrs des Ortsbürgermeisters.

### **§ 9**

#### **Aufgaben des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt folgende Aufgaben für die Gemeindeverwaltung in der Ortschaft:
- a) Aussprache von Glückwünschen,
  - b) Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken,
  - c) Mitwirkung bei Sammlungen,
  - d) Entgegennahme von Fundsachen,
  - e) Überwachung der Verkehrssicherung von Straßen, Wegen und gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen, Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen über Schäden oder Störungen an öffentlichen Einrichtungen,
  - f) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Gemeindeverwaltung,
  - g) Beratung des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
  - h) sonstige, im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und die für die Erledigung durch den Ortsbürgermeister geeignet sind.

- (2) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

## **IV. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

### **§ 10**

#### **Unterrichtung der Einwohner und Bürger**

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

Auf Verlangen des Ortschaftsrates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Die Einwohner haben Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- 2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

### **§ 11**

#### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.

- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde ist auf höchstens 30 Minuten zu begrenzen.

- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden



nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.

Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

## **§ 12 Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

## **V. Abschnitt Ehrenbürger**

### **§ 13 Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

## **VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung**

### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen im Amtsblatt des Salzlandkreises. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Salzlandkreises den bekannt zu machenden Text enthält. Ausgenommen hiervon sind Satzungen nach BauGB und BauO LSA. Hierfür gelten Absätze (2) und (3). Die Satzungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des

Salzlandkreises in Kraft, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt genannt ist.

Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst ein bekanntzumachende Angelegenheit oder als Bestandteil von Satzungen bekannt zu machen, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Könnern, Markt 1, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Salzlandkreises spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 1 Woche, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(2) Die übrigen Bekanntmachungen sowie die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt in den folgenden Bekanntmachungskästen.

1. Könnern, vor dem Rathaus Markt 1,
2. Könnern, am Leninplatz vor dem Springbrunnen Nähe Haus Nr. 15,
3. Könnern, Bahnhofstraße Nr. 7 (vor dem Ärztehaus),
4. Könnern, Magdeburger Str. 28 (Ecke Friedensstraße),
5. Könnern, Rothenburger Straße Nr. 23 (Ecke Feldberg),
6. Könnern, Große Freiheit - Nähe Haus Nr. 39,
7. Könnern, Ortsteil Nelben, Am Dorfgemeinschaftshaus Nr. 118,
8. Könnern, Ortsteil Trebnitz, an der Bushaltestelle (Hauptstraße Nr. 34),
9. Könnern, Ortsteil Trebnitz, am Friedhof (Lange Str. 68),

- |  |  |
|--|--|
| <p>10. Könnern, Ortsteil Trebnitz, Mödewitz (Alt Mödewitz Nr. 97),</p> <p>11. Könnern, Ortsteil Golbitz, Gemeindeplatz Nr. 1,</p> <p>12. Könnern, Ortsteil Garsena, Nr. 1 an den Wertstoffcontainern,</p> <p>13. Könnern, Ortsteil Lebendorf, Gemeindebüro, Denkmalstraße 77,</p> <p>14. Könnern, Ortsteil Trebitz, Bushaltestelle, Haus Nr. 28,</p> <p>15. Könnern, Ortsteil Bebitz, An der Feuerwehr</p> <p>16. Könnern, Ortsteil Lebendorf, Siedlung gegenüber der Bushaltestelle Flansch</p> <p>17. Könnern, Ortsteil Lebendorf, Bebitz-Bahnhof, am A-Mast, bei Haus Nr. 6,</p> <p>18. Könnern, Ortsteil Belleben, Alslebener Straße 53, Gemeindeverwaltung</p> <p>19. Könnern, Ortsteil Piesdorf, Bellebener Straße 28, ehem. Kulturhaus</p> <p>20. Könnern, Ortsteil Haus Zeitz, Hauszeitzer-Straße 11, Gaststätte</p> <p>21. Könnern, Ortsteil Beesenlaublingen, Richard-Kupsch-Str. 6</p> <p>22. Könnern, Ortsteil Beesedau, Bushaltestelle gegenüber Grundstück Nr. 10</p> <p>23. Könnern, Ortsteil Kustrena, Scheune neben Grundstück Nr. 30</p> <p>24. Könnern, Ortsteil Poplitz, Mauer Reitplatz gegenüber Haus Nr. 9 d</p> <p>25. Könnern, Ortsteil Zweihausen, Nr. 45</p> <p>26. Könnern, Ortsteil Mukrena, gegenüber Haus Nr. 21</p> <p>27. Könnern, Ortsteil Strenznaundorf, an den Wertstoffcontainern gegen-</p> | <p>über Dorfstraße 8</p> <p>28. Könnern, Ortsteil Strenznaundorf, Bushaltestelle gegenüber Dorfstraße 27</p> <p>29. Könnern, Ortsteil Zickeritz, Zellewitz, ehemalige Post, Haus Nr. 1,</p> <p>30. Könnern, Ortsteil Zickeritz, Hauptstraße 39,</p> <p>31. Könnern, Ortsteil Zickeritz, Brücke, Dorfplatz, Haus Nr. 24,</p> <p>32. Könnern, Ortsteil Wiendorf, Dorfstraße 1</p> <p>33. Könnern, Ortsteil Pfitzdorf, Dorfstraße 3</p> <p>34. Könnern, Ortsteil Ilbersdorf Gutshof 1</p> <p>35. Könnern, Ortsteil Cörmigk, Lange Straße 1</p> <p>36. Könnern, Ortsteil Cörmigk, Friedensstraße 19</p> <p>37. Könnern, Ortsteil Mitteleldlau, Mittelstraße 18</p> <p>38. Könnern, Ortsteil Hohenendlau, Hohe Straße 20</p> <p>39. Könnern, Ortsteil Kirchedlau, Kirchstraße 14</p> <p>40. Könnern, Ortsteil Sieglitz, Sieglitzer Straße 21</p> <p>41. Könnern, Ortsteil Gerlebogk, Lindenstraße 25</p> <p>42. Könnern, Ortsteil Berwitz, schräg gegenüber Berwitz Nr. 3</p> |
|--|--|
- Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Aushangdauer beträgt 1 Woche, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Bekanntmachung, welche nur die Ortschaften betreffen, werden nur in unter Absatz 2 aufgeführten Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortschaft veröffentlicht.

## **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

## **VI. Abschnitt Festsetzung von Werten für Unbestimmte Rechtsbegriffe**

### **§ 16 Unbestimmte Rechtsbegriffe**

(1) Als erheblich i.S.d. § 95 Abs.2 Nr. 1 GO LSA gilt ein Fehlbetrag der 6 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 95 Abs. 2 Nr. 2 GO LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(3) Als geringfügig i.S.d. § 95 Abs. 3 Nr. 1 gelten außerplanmäßige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Gesamtkosten im Einzelfall nicht mehr als 200.000 EURO betragen.

## **VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.07.2005, in ihrer derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Könnern, den 29.12.2009

gez. Sempert (Siegel)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Hauptsatzung**

Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Könnern wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises mit Datum vom 23.12.2009 genehmigt.

Könnern, den 29.12.2009

gez. Sempert  
Bürgermeister

### Stadt Bernburg (Saale)

- **Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 26. Januar 2010**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Dienstag, dem 26. Januar 2010, um 17:00 Uhr, im Rathaus II, 1. OG, Zimmer 103/104 (Submissions-Zimmer), Schloßstraße 11, 06406 Bernburg (Saale), statt.

### Öffentlicher Teil

Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 8. Dezember 2009
- c) Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung

Tagesordnung:

1. BVL-Nr. 110/10  
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bernburg (Saale) - (Vergnügungssteuersatzung)
2. IVL-Nr. 37/10  
Information zum Stand der Haushaltsumsetzung für das Jahr 2010 per 15.01.2010

3. Anregungen, Bekanntmachungen (für Anfragen an die Verwaltung – Hinweiszettel)

#### Nichtöffentlicher Teil

Geschäftsordnung:

- d) Genehmigung des Protokolls über die nichtöffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 8. Dezember 2009
- e) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung

Tagesordnung:

4. Anregungen, Bekanntmachungen (für Anfragen an die Verwaltung – Hinweiszettel)

gez. Dr. Schlegel  
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

#### • **Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 27.01.2010**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Mittwoch, dem 27.01.2010, um 17:00 Uhr, im Rathaus II, Schlossstraße 11, Zimmer 103/104, statt.

#### Öffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Bestätigung der Tagesordnung,
- c) Protokollkontrolle der öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 01.12.09.

Zur Tagesordnung:

1. BV-Nr. 117/10

IBA Projekt Musikschule Musikräume, Schlossstraße 24 in 06406 Bernburg (Saale)  
Neugestaltung Vorplatz Musikschule

2. BV-Nr. 109/10  
Ausbau der K 2107 Bernburg-Beesedau ab Bahnübergang Kaliwerk bis Kreuzung K 2107 mit K 2104 für die Ortslage Bernburg (Saale)  
Hier: Technisches Ausbauprogramm für den Abschnitt ab Bahnübergang Kaliwerk bis Ortsausgang Bernburg (Saale) (Station 0+000.000 bis km 0+171.875)
3. Informationen aus der Verwaltung
  - 7.1 Rückblick für das Jahr 2009 und Vorschau für das Jahr 2010 des Tiefbauamtes
  - 7.2 Sachstand Campus Technicus
  - 7.3 Uferpromenade Schlossblick
4. Anregungen und Bekanntmachungen

#### Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

- a) Protokollkontrolle der nicht öffentlichen Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 01.12.2009.

Zur Tagesordnung:

5. BV-Nr. 114/10  
Erwerb eines Grundstückes in Bernburg (Saale)
6. BV-Nr. 115/10  
Grundstücksverkäufe im Rahmen des Bauvorhabens "Campus Technicus"
7. BV-Nr. 116/10  
Verkauf eines Grundstückes in Bernburg (Saale)
8. Informationen aus der Verwaltung
9. Anregungen und Bekanntmachungen

gez. Worofka  
Vorsitzender des Bau- und Sanierungsausschusses

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Förderstedt und Atzendorf**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Vattenfall Europe Transmission GmbH,  
Eichenstraße 3A, 12435 Berlin

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

220-kV-Hochspannungsfreileitung  
Förderstedt – Magdeburg 335/336

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Förderstedt	4, 6
Atzendorf	1, 3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

Vom 20.01.2010 bis zum 17.02.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Banse

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Staßfurt, Hohenerxleben, Förderstedt, Löbnitz und Neugattersleben**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3,  
38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 9 Staßfurt-Güsten

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Staßfurt	3, 4
Hohenerxleben	4
Förderstedt	8, 10, 11
Löbnitz	2, 3
Neugattersleben	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 20.01.2010 bis zum 17.02.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforde-

rung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Orlik

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Biere und Borne**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Erdgas Mittelsachsen GmbH,  
Karl-Marx-Straße 18, 39218 Schönebeck

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Hochdruckleitung H15  
Biere-Borne-Bahrendorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Biere	1
Borne	1, 3, 5, 8, 9

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 20.01.2010 bis zum 17.02.2010 im Raum D 4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Orlik

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Löderburg und Staßfurt**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Erdgas Mittelsachsen GmbH,  
Karl-Marx-Straße 18, 39218 Schönebeck

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Hochdruckleitung H19 – Staßfurt

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Löderburg	4
Staßfurt	1, 3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 20.01.2010 bis zum 17.02.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Rohde

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Schönebeck-Salzelmen**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Schönebeck,  
Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Stromleitungen  
71, 72, 73, 78, 81, 82, 83, 84, 85

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Schönebeck-Salzelmen	1, 10, 13, 22, 23 und 25

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Vom 20.01.2010 bis zum 17.02.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Morgenstern